

Satzungsänderung zu Ziff. 7, 8 und 11 der Satzung

Synopse

Bisherige Fassung	Durch Vorstand und Ausschuss vorgeschlagene neue Fassung
<p>7. Mitgliederversammlung § 9</p> <p>Mindestens einmal im Jahr muss vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder einberufen werden. Auf ihr hat der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses, Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Jahr zu erstatten. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden, und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.</p>	<p>7. Mitgliederversammlung § 9</p> <p>Mindestens einmal im Jahr muss vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder einberufen werden. Auf ihr hat der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses, Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Jahr zu erstatten. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden, und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse <u>auf der Website des Vereins</u>. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.</p>
<p>8. Ausschuss § 11</p> <p>Der Ausschuss besteht aus 15 Vereinsmitgliedern. Die Zusammensetzung des Ausschusses kann sich wie folgt gliedern:</p> <p>4 Vertreter der örtlichen Industrie 9 Vertreter des Handwerks und des Handels 2 Vertreter der freischaffenden Selbständigen</p>	<p>8. Ausschuss § 11</p> <p>Der Ausschuss besteht aus <u>mindestens 7 und maximal 15</u> Vereinsmitgliedern. Die Zusammensetzung des Ausschusses <u>orientiert sich an der Zusammensetzung der Betriebsarten bzw. Branchen (örtliche Industrie, Handwerk, Handel, Selbständige) des Vereins. kann sich wie folgt gliedern:</u></p> <p>4 <u>4</u> Vertreter der örtlichen Industrie 9 <u>9</u> Vertreter des Handwerks und des Handels</p>

	2 Vertreter der freischaffenden Selbständigen
Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Tätigkeiten des Vereinsvorstandes im Einzelnen zu beraten, zu überwachen und zu Fragen Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses dann gebunden, wenn diese mit Einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Der Ausschuss ist beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nicht anwesend sind.	Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Tätigkeiten des Vereinsvorstandes im Einzelnen zu beraten, zu überwachen und zu Fragen Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses dann gebunden, wenn diese mit Einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Der Ausschuss ist beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nicht anwesend sind.
Der Ausschuss wird vom Vereinsvorstand einberufen und geleitet. Der Termin jeder Ausschusssitzung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vorher bekannt zu geben. Der Ausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angaben des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die Vorstandschaft besitzt im Ausschuss Stimmrecht.	
11. Wahlen § 14 Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jährliche Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstand oder Ausschuss ist zulässig.	11. Wahlen § 14 Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jährliche Ersatzwahl bei <u>einem</u> vorzeitigem Ausscheiden von <u>eines oder mehrerer</u> Vorstand smitglieder oder Ausschuss ist zulässig. <u>Die Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Ausschussmitglieder ist dann zulässig, wenn die Mindestanzahl von 7 Mitgliedern unterschritten würde.</u>
Alle Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, dass von keiner Seite gegen die Wahl durch Zuruf Einwendungen erhoben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	